



Kunden anzurechnen; doch soll der Schulleiter eine Klasse führen (vgl. § 14 Abs. 1 des Übergangsgesetzes vom 22. Juli 1919 — GBl. S. 171 —).

(8) Vertretern von Schulleitern größerer Schulen, die dauernd Verwaltungsgeschäfte zur Unterstützung des Schulleiters besorgen, können bis zu sechs Stunden auf die Pflichtstunden angerechnet werden.

(9) Inwieweit in einzelnen Fällen außerhalb der Schule im Dienste der Volks- und der Lehrerbildung geleistete Arbeit auf die Pflichtstunden angerechnet wird, bestimmt das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 28.

(1) Die Lehrer sind zu gegenseitiger Stellvertretung und zur vorübergehenden Verwaltung erledigter Lehrerstellen nach Maßgabe der im Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen verpflichtet. Kann eine Stellvertretung durch die Lehrer des Schulbezirks nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des geordneten Unterrichtsbetriebes geregelt werden oder dauert sie voraussichtlich länger als sechs Wochen, so hat der Bezirksschulrat einen Vertreter abzuordnen, wenn ihm ein solcher zur Verfügung steht oder auf Antrag von der obersten Schulbehörde zur Verfügung gestellt wird.

(2) Die Lehrer können auch zur Vertretung an Schulen benachbarter Orte herangezogen werden. Solschenfalls hat ihnen der Schulbezirk des Nachbarorts Tagelohn und Reisekosten nach den Bestimmungen für Staatsbeamte zu gewähren.

§ 29.

(1) Bei Handhabung der Schulzucht ist jedes Mittel zu vermeiden, das den Zwecken der Erziehung zuwiderläuft. Körperliche Züchtigung der Schüler ist unzulässig.

(2) Für den Unterrichtsbetrieb ist den Lehrern die zu erfolgreicher Lehr- und Erziehtätigkeit nötige Freiheit zu gewähren. Die Lehrpläne, die mit Genehmigung des Bezirksschulrats für einzelne Schulen oder für Schulaufsichtsbezirke eingeführt werden, müssen den Vorschriften entsprechen, die für das ganze Land zu erlassen sind. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

III. Abschnitt  
Schuleinrichtungen.

§ 30.

Zur Errichtung neuer Lehrstellen und zur Einziehung von Lehrstellen bedarf es der vorherigen Genehmigung der obersten Schulbehörde, die nicht ohne Zustimmung des Finanzministeriums erteilt werden darf.

§ 31.

(1) In der allgemeinen Volksschule sind den Kindern im ersten Schuljahr 16, im zweiten Schuljahr 18, im dritten Schuljahr 20, im vierten Schuljahr 22 und vom fünften Schuljahr ab wöchentlich 28 verbindliche Unterrichtsstunden zu erteilen. Soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, sind, abgesehen vom Turn-, Nadelarbeits-, Koch- und Haushaltungsunterricht in zweiklassigen Schulen mindestens 32, in vierklassigen Schulen mindestens 64, in sechs-

klassigen mindestens 96, in achtklassigen Schulen mindestens 128 wöchentliche Unterrichtsstunden zu erteilen.

(2) Der wahlfreie Unterricht soll für eine Volksschulklassen nicht mehr als vier Wochenstunden umfassen.

(3) In rein weiblichen und in gemischtsprachigen Schulen ist die Mindestzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden (Abs. 1 Satz 2) auf jeder Stufe um drei Stunden zu erhöhen.

§ 32.

(1) Wo es die Verhältnisse gestatten, sind den Volksschulklassen mit nur einem Jahrgang in der Regel nicht mehr als 40 Schüler, den Klassen mit zwei und mehr Jahrgängen nicht mehr als 35 Schüler zuzuweisen.

(2) Können die Schüler einer Klasse zu Beginn des Schuljahres innerhalb des Schulbezirks auf gleichlaufende Klassen verteilt werden, ohne daß die Schülerzahl dieser Klassen über 40 steigt, so ist die Klasse aufzulösen. Für Schüler, die zwar am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilnehmen, aber wegen geringer Leistungen nicht in die ihrem Alter entsprechende Klasse versetzt werden können, können Sonderklassen (Nachhilfklassen) eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler, die hiernach des Sonderunterrichts bedürfen, für eine Klassenstufe wenigstens 20 beträgt. Für Hilfschulklassen ist die Schülerzahl entsprechend abzumindern.

(3) In drei- und mehrklassigen Schulen mit nur einem Klassenzuge sind Klassen einzuziehen, wenn aufeinanderfolgende Jahrgänge zu einer Klasse vereinigt werden können, ohne daß die Schülerzahl über 35 übersteigt.

(4) Übersteigt die Schülerzahl einer zweiklassigen Schule im Durchschnitt der letzten fünf Jahre die Zahl 70, so ist ein zweiter Lehrer anzustellen, wenn die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können.

§ 33.

Für jede Schule ist ein Schularzt zu bestellen. Mehrere Schulbezirke können zur gemeinsamen Bestellung eines Schularztes vereinigt werden. Aber die Anstellung und die Vergütung wird das Nähere im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Verordnungswege bestimmt.

IV. Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 34.

Soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen über Lehrer für ständige und nichtständige Fachlehrer und Lehrerinnen, ständige und nichtständige Fachlehrerinnen, Vertreter und Vertreterinnen sowie für die im Nebenberuf beschäftigten (nicht hauptamtlichen) Lehrkräfte und die Bestimmungen über Schulbezirke auch für Schulverbände.

§ 35.

Bestehen an einer Schule, die von einem Schulverband unterhalten wird, Lehrerstellen, so bedarf das Ausschreiben einzelner Mitglieder und die Auflösung des Verbandes der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

§ 36.

(1) Aufgehoben werden

a) das Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Ermäßigung von Staatsbeiträgen zu ihren Alterszulagen betreffend, vom 15. Juni 1908 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1908 (GBl. S. 363), soweit es nicht schon durch § 18 Abs. 6 des Beamtenbesoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1921 (GBl. S. 275) und durch § 7 Abs. 1a des Gesetzes über die Verteilung der persönlichen Volksschulklassen zwischen Staat und Schulbezirken in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 vom 11. Oktober 1921 (GBl. S. 335) aufgehoben worden ist,

b) das Gesetz über die Befreiung von Steuern und Leistungen an öffentlichen Schulen und Anstalten von der Krankenversicherungspflicht vom 6. April 1914 (GBl. S. 34) und das Abänderungsgesetz dazu vom 7. August 1920 (GBl. S. 310),

c) das Gesetz über die Befreiung von Lehrerstellen an Volksschulen vom 27. Mai 1918 (GBl. S. 133).

(2) Aufgehoben werden ferner

a) von dem Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (GBl. S. 350), die Vorschriften in §§ 7 Abs. 5, 11 Abs. 2, 14 Abs. 8, 17 Abs. 5 und 6, 18 und, soweit sie noch Geltung haben, in §§ 20 bis 22,

b) das Gesetz über die Anstellung der Nadelarbeitslehrerinnen, der Koch- und Hauswirtschaftslehrerinnen sowie der Fachlehrerinnen an den Volksschulen vom 6. Juni 1910 (GBl. S. 102); jedoch bleiben für die in dem Gesetz bezeichneten Lehrerinnen, die von den Schulbezirken Ruhegehalt zu beanspruchen haben, die Vorschriften in §§ 9 und 10 mit Ausnahme der Worte „soweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind“ und 13, 15, 16 und 18 in Geltung,

c) vom Übergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (GBl. S. 171) die Vorschriften in § 4 Abs. 3, 4, 8 und 9, § 12 Abs. 1, 2 und 4 und § 14 Abs. 1 und 3,

d) von dem Gesetz über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 (GBl. S. 140) die Vorschrift in § 3 Abs. 3.

§ 37.

Die Bestimmungen in § 6 Abs. 2 unter g und § 33 treten am 1. April 1923, die Bestimmungen in § 13 Abs. 2 und 17 Abs. 5 am 1. April 1925, die übrigen Bestimmungen am 1. April 1922 in Kraft.

§ 38.

Die oberste Schulbehörde ist ermächtigt, in dringenden Fällen auf Antrag des Schulbezirks und nach Gehör des Bezirksschulrats von einzelnen Vorschriften des II. und III. Abschnitts dieses Gesetzes Ausnahmen zu bewilligen.

§ 39.

Die oberste Schulbehörde ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der Begründung sei folgendes hervorgehoben:

Die Volkstammer hat in ihrer Sitzung vom 23. Juli 1920 beschlossen, die Regierung zu ersuchen, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die persönlichen Schulklassen mit Wirkung vom 1. April 1920 ab auf den Staat übernimmt.

Da die Bearbeitung einer endgültigen Vorlage auf erhebliche Schwierigkeiten stieß und deshalb längere Zeit erforderlich, hat die Regierung zunächst die Vorlage Nr. 62, den Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung der persönlichen Volksschulklassen zwischen Staat und Schulgemeinden in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 betr., eingebracht. Der Nachweis der Notwendigkeit dieser Zwischenregelung ist in der Begründung der Vorlage Nr. 62 zu finden. Sie ist nach Verabschiedung durch den Landtag als Gesetz vom 11. Oktober 1921 im GBl. S. 335 — Schulklassenverteilungsgesetz (Sch. L. V. G.) — verkündet worden.

Das Schulbedarfsgesetz, das die Lehrerbefreiung durch den Staat für die Zeit vom 1. April 1922 ab regeln soll, muß vor allem die Grenze zwischen den Leistungen, die dem Staate, und denen, die den Schulbezirken zufallen, ziehen. Dies geschieht im I. Abschnitt des Entwurfs. Die hiernach auf den Staat fallenden Leistungen werden durch die in Abschnitt III vorgezeichneten Bestimmungen über die Schuleinrichtungen begrenzt. Weiter muß das Gesetz die Anstellungs- und die Rechtsverhältnisse der Lehrer unter dem Gesichtspunkte ihrer veränderten Stellung zum Staate ordnen. Dies geschieht im II. Abschnitt. Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind so gefaßt, daß die Lehrer nach ihren Rechten und Pflichten gemäß Artikel 143 Abs. 3 der Reichsverfassung den Staatsbeamten gleichgestellt werden. Wenn es der Entwürfe gleichwohl vermeiden, die Lehrer als Staatsbeamte zu bezeichnen, so geschieht das, weil einzelne Grade des Beamtenrechts nicht ohne weiteres auf sie anwendbar sind. Dies gilt namentlich für die Anstellung, wie sie nach den §§ 9 Abs. des Entwurfs gedacht ist, und für die in den §§ 13, 14 und 16 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen (Üb. G.) vom 22. Juli 1919 (GBl. S. 171) und in den §§ 26 Abs. des Entwurfs geregelten Angelegenheiten. Eine gewisse Schwierigkeit für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrer ergibt sich daraus, daß eine Neuordnung des Beamtenrechts nach den vom Reich aufgestellten Grundsätzen bevorsteht. Es erscheint jedoch nicht angebracht, mit Rücksicht hierauf die Rechtsverhältnisse der Lehrer so lange unregelmäßig zu lassen, bis die zu erwartenden Bestimmungen des Beamtenrechts in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf ist einer eingehenden Vorbereitung unterzogen worden, an der außer Vertretern der beteiligten Ministerien teilgenommen haben: die Vereinigung der Bezirksschulräte, der Sächsischer Lehrerverein, der Sächsische Berufsschulverein, der Verband der Bezirksverbände, der Sächsische Lehrerverein, der Sächsische Bürgermeistertag. Auf Grund der in dieser Vorbereitung und der von einigen weiteren Organisationen schriftlich gegebenen Anregungen ist der Entwurf mannigfachen Änderungen unterzogen worden.

